

I. Netzanschluss (§§ 5 – 9 NAV)

- (1) Die Herstellung sowie Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der einheitlichen Vordrucke „Anmeldung zum Anschluss an das Versorgungsnetz“ durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen zu beantragen.
- (2) Die SWSZ Netz GmbH kann verlangen, dass jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz angeschlossen wird. Die berechtigten Interessen des Anschlussnehmers und der SWSZ Netz GmbH sind angemessen zu berücksichtigen.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ Netz GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ Netz GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- (5) Die SWSZ Netz GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird oder wenn sonstige Gründe entsprechend § 24 NAV vorliegen.
- (6) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ Netz GmbH die Kosten für Außerbetriebnahme, Stilllegung, Trennung und Rückbau des Netzanschlusses nach Beendigung des Netzanschlussverhältnisses.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- (1) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderung 30 kW übersteigt, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für das Versorgungsgebiet ermittelten Kosten pauschal berechnet. Die Preise ergeben sich aus dem zurzeit gültigen Preisblatt laut Anlage.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt der SWSZ Netz GmbH einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet. Berechnungsgrundlage ist die Erhöhung der Hausanschlussssicherung.
- (3) Änderungen der Preise werden nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

III. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der Vordrucke „Anmeldung zum Netzanschluss Strom“ zu beantragen.
- (2) Der Anschlussnehmer erstattet der SWSZ Netz GmbH die Inbetriebsetzungskosten.
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

IV. Messeinrichtungen

Für die Verlegung, das Umsetzen oder Austauschen von Messeinrichtungen aus Gründen, die der Anschlussnehmer oder Anschlussnutzer zu vertreten hat, sind der SWSZ Netz GmbH die Kosten zu erstatten.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

Es gelten die „Technischen Anschlussbedingungen für den Anschluss an das Niederspannungsnetz“ (TAB) in der aktuell gültigen Fassung.

Der vollständige Wortlaut der Technischen Anschlussbedingungen nebst den dazugehörigen Erläuterungen liegt allen beim Netzbetreiber eingetragenen Installateurunternehmen vor und ist unter www.swsz-netz.de abrufbar. Bei Nichteinhaltung der technischen Anschlussbedingungen ist die SWSZ Netz GmbH berechtigt, die Inbetriebnahme der Anlage zu verweigern.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§§ 23, 24 NAV)

Die Kosten eines Zahlungsverzugs (Mahnung und Inkasso), einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung auf Grund eines Zahlungsverzugs sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt der SWSZ Netz GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen oder nach Aufwand zu erstatten.

VII. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2022 in Kraft und ersetzen die bisherigen Ergänzenden Bedingungen. Änderungen sind im Internet unter www.swsz-netz.de abrufbar.

Ergänzend zu diesen Bedingungen gilt die NAV in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen der SWSZ Netz GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV) gültig ab 01.01.2022

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

-nach Aufwand

-Kostenvoranschlag nach Anmeldung gemäß Ziffer I.1.

2. Baukostenzuschuss

Baukostenzuschuss für Niederspannungskunden

66,00 € / KW

Daraus ergeben sich folgende Regelungen:

I in A	P in kW	P in kW BKZ-pflichtig	BKZ in €
50	30	bis 30 kW kein BKZ	0,00
63	39	9	594,00
80	50	20	1.320,00
100	62	32	2.112,00
125	78	48	3.168,00
160	100	70	4.620,00
200	125	95	6.270,00
224	140	110	7.260,00
250	156	126	8.316,00

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer III. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

-nach Aufwand

-Kosten einer Monteurstunde 49,00 €

4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Mahnkosten 3,00 €¹

Sperrung Messeinrichtung 49,00 €

Wiederinbetriebnahme Messeinrichtung 49,00 €

Einstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung

-bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung 49,00 €

-bei physischer Trennung des Netzanschlusses nach Aufwand

Wiederherstellung des Anschlusses / der Anschlussnutzung

-bei Durchführung der Maßnahmen an einer vorhandenen Trenneinrichtung 49,00 €

-bei Wiederherstellung des Netzanschlusses nach Aufwand

5. Sonstige Kostenerstattung

Kosten einer Monteurstunde 49,00 €

Kosten einer Maschinenstunde für den Steiger (inklusive 1 Monteur) 86,00 €

Anfahrtpauschale 5,00 €

6. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet.

Die mit ¹ gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.